

Aufnahmereglement der Kantonsschule

(Vom 6. Juni 1995)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 der Schulordnung der Kantonsschule¹⁾,

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Aufnahmen in die Kantonsschule gemäss den Artikeln 6 und 7 der Schulordnung.

Art. 2

Aufnahmeberechtigung

¹ Anspruch auf Aufnahme in die Kantonsschule haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Glarus, welche die Aufnahmebedingungen gemäss diesem Reglement erfüllen.

² Auswärtige Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, können aufgenommen werden, soweit dies die Klassengrössen erlauben. Sind weniger Plätze als auswärtige Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, erfolgt die Auswahl aufgrund der Eignung.

³ Vorbehalten bleiben anderslautende kantonale Vereinbarungen.

II. Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren

A. Ordentliche Aufnahme

Art. 3*

Vorbildung

¹ Der Eintritt in die 1. Klasse des Untergymnasiums erfolgt aus der 6. Klasse der Primarschule.

² Der Eintritt in die 3. Klasse der Maturitätsschule setzt die Absolvierung der 2. Klasse der Sekundarschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

³ Der Eintritt in die 4. Klasse der Fachmittelschule (FMS) setzt die Absolvierung der 3. Klasse der Sekundar- bzw. Realschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

¹⁾ GS IV B/4/2

Art. 4**Eignung für die Unterstufe des Gymnasiums*

¹ Für die Eignungsanforderungen sind die Lehrpläne und die zugelassenen Lehrmittel der glarnerischen Schulen massgebend.

² Die Eignungsbewertung besteht zu zwei Teilen aus einer Beurteilung der abgebenden Schule und zu fünf Teilen aus einer Aufnahmeprüfung.

³ Die Anforderungen sind erfüllt, wenn bei einer möglichen Gesamtpunktzahl von 42 mindestens 30 Punkte erreicht werden.

Art. 4^a*Eignung für die 3. Klasse des Gymnasiums und die Fachmittelschule*

¹ Für die Eignungsanforderungen sind die Lehrpläne und die zugelassenen Lehrmittel der glarnerischen Schulen massgebend.

² Die Eignungsbewertung besteht zu gleichen Teilen aus einer Beurteilung der abgebenden Schule und einer Aufnahmeprüfung.

³ Die Anforderungen sind erfüllt, wenn bei einer möglichen Gesamtpunktzahl von 36 mindestens 27 Punkte erreicht werden.

Art. 5**Beurteilung der abgebenden Schule für die Unterstufe des Gymnasiums*

¹ Die Lernenden bringen aus der abgebenden Schule eine Beurteilung der Fachleistung mit.

² Die Note «Fachleistung» besteht aus dem Durchschnitt der nach Promotionsordnung geltenden Bereichsnoten des letzten Zeugnisses.

³ Für auswärtige Schülerinnen und Schüler werden möglichst gleichartige Beurteilungen der abgebenden Schule beigezogen. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung.

Art. 5^a*Beurteilung der abgebenden Schule für die 3. Klasse des Gymnasiums und die Fachmittelschule*

¹ Die Schülerinnen und Schüler bringen aus der abgebenden Schule eine Beurteilung mit, die sich aus den drei Noten für

- a. Fachleistung,
 - b. Arbeitsverhalten,
 - c. Schüler-/Schülerinnenpersönlichkeit
- zu gleichen Teilen zusammensetzt.

² Die Note «Fachleistung» besteht aus dem Durchschnitt der nach Promotionsordnung geltenden Bereichsnoten des letzten Zeugnisses. Dabei zählen im Bereich Mathematik nur die Noten in Arithmetik/Algebra und Geometrie,

im musisch-handwerklichen Bereich lediglich die Noten in Musik/Singen, Zeichnen und Sport.

³ Die Note «Arbeitsverhalten» beurteilt mit Hilfe eines entsprechenden Beurteilungsbogens die Einstellung zum Lernen.

⁴ Die Note «Schüler-/Schülerinnenpersönlichkeit» beurteilt mit Hilfe eines entsprechenden Beurteilungsbogens vor allem Sozialverhalten und Motivation.

⁵ Für auswärtige Schülerinnen und Schüler werden möglichst gleichartige Beurteilungen der abgebenden Schule beigezogen. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung.

Art. 6*

Aufnahmeprüfung

¹ Schriftliche Prüfungsfächer für die 1. Klasse sind Deutsch und Mathematik. Die mündliche Prüfung besteht in einem Gespräch, dessen frei wählbares Thema aus dem Bereich Mensch und Umwelt durch die Wahlarbeit festgelegt wird.

² Schriftliche Prüfungsfächer für die 3. Klasse sind Deutsch und Mathematik. Die mündliche Prüfung besteht in einem Gespräch, dessen frei wählbares Thema aus dem Bereich Mensch und Umwelt oder Französisch durch die Wahlarbeit festgelegt wird.

³ Schriftlich geprüft wird für die FMS in Deutsch und in einem Aufnahmetest. Die mündliche Prüfung besteht in einem Gespräch, dessen frei wählbares Thema aus dem Bereich Mensch und Umwelt oder Mathematik durch die Wahlarbeit festgelegt wird.

⁴ Die Wahlarbeit wird nicht benotet.

Art. 7

Anmeldung; Durchführung der Aufnahmeprüfung

¹ Der Anmeldetermin ist Ende Februar und wird rechtzeitig im Amtsblatt des Kantons Glarus bekanntgegeben. Mit der Anmeldung ist die Beurteilung der abgebenden Stufe (Art. 5) sowie die schriftliche Wahlarbeit (Art. 6) einzureichen.

² Die Aufnahmeprüfung findet Ende März statt. Sie ist nicht öffentlich. Die Durchführung erfolgt gemeinsam durch Lehrkräfte der Kantonsschule und der abgebenden Stufen.

Art. 8

Entscheidungsinstanz

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Art. 8^{a}**

.....

Art. 9***Besondere Umstände***

Bei Vorliegen ausserordentlicher und begründeter Umstände kann die Schulleitung Aufnahmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen bewilligen. Über solche Fälle ist dem Kantonsschulrat Bericht zu erstatten.

B. Ausserordentliche Aufnahme**Art. 10*****Übertritt aus staatlich anerkannten Mittelschulen***

¹ Promovierte Schülerinnen und Schüler aus staatlich anerkannten Mittelschulen werden gemäss ihrem Promotionsstand in die entsprechende Klasse der Kantonsschule aufgenommen.

² Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler aus staatlich anerkannten Mittelschulen haben die Klasse zu repetieren.

³ Entscheidungsinstanz ist die Schulleitung.

Art. 11***Weitere Fälle***

In allen anderen Fällen entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme.

Art. 12***Letztes Schuljahr***

Eine Aufnahme nach Beginn des letzten Schuljahres ist nicht möglich.

III. Definitive Aufnahme**Art. 13***

Die ordentliche Aufnahme in die 1. und 3. Klasse sowie in die FMS erfolgt definitiv.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 14*****Ausführungsvorschriften***

Der Kantonsschulrat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Vorschriften, insbesondere betreffend die Durchführung der Aufnahmeprüfung.

** Aufgehoben RR 23. Oktober 2007 per 1. April 2006

Art. 15

Rechtsschutz

¹ Gegen Aufnahmeentscheide, gestützt auf dieses Reglement, kann binnen zehn Tagen beim Kantonsschulrat Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach der Schulordnung und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

Art. 16

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 1995 in Kraft. Es ersetzt alle bisher gültigen Vorschriften, insbesondere das Aufnahmereglement der Kantonsschule vom 21. November 1989.

Änderungen des Aufnahmereglements:

- RR 13. Juni 2000 (SBE 7. Bd. Heft 5 S. 191)
(Art. 5 Abs. 4) in Kraft ab 1. August 2000
- RR 22. Juni 2004 (SBE 9. Bd. Heft 2 S. 133)
Art. 3 Abs. 3, (5 Abs. 2, 6 Abs. 3), 13 in Kraft ab 1. August 2004
- RR 14. Dez. 2004 (SBE 9. Bd. Heft 3 S. 181)
(Art. 8^a [n]) in Kraft ab 1. Januar 2005
- RR 18. Okt. 2005 (SBE 9. Bd. Heft 5 S. 260)
Art. 3 Abs. 1, 4, 4^a (n), 5, 5^a (n), (8^a Abs. 2, 4 und 5 [n]) in Kraft ab 1. Januar 2006
- RR 23. Okt. 2007 (SBE 10. Bd. Heft 6 S. 370)
Art. 8^a (+) in Kraft ab 1. April 2006

¹⁾ GS III G/1